

27. MRZ. 1991

N

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 5/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

LG Augsburg 6 O 202/87 v. 8.5.89
OLG München 30 U 502/89 v. 20.7.90

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Brandes, Dr. Hesselberger, Dr. Henze und Dr. Goette

am 28. Januar 1991

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des 30. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in
Augsburg vom 20. Juli 1990 wird auf Kosten der Klä-
gerin zu 1 zurückgewiesen.

Gründe:

I. Die Klägerin zu 1 will Ersatz dafür, daß sie von den
Beklagten "ausgeschlachtet" worden sei. Das Landgericht hat
die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Ober-
landesgericht mit Beschluß vom 20. Juli 1990 den Beklagten
aufgegeben, bis 30. Juli 1990 die Kostenerstattungsan-
sprüche, die sie im Falle des Obsiegens für zwei Rechtszüge,
und die Kostenerstattungsansprüche, die sie für eine etwaige
dritte Instanz haben würden, zu errechnen. Gleichzeitig hat
es der Klägerin zu 1 aufgegeben, bis 17. August 1990 eine
Sicherheitsleistung für die etwaigen Kostenerstattungsan-
sprüche der Beklagten nachzuweisen (Nr. 3 Abs. 2 des Be-
schlusses). Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klä-
gerin zu 1.

- 3 -

II. Die Beschwerde ist nicht begründet.

1. Das Rechtsmittel ist nicht statthaft (§ 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Einer der in § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO genannten Ausnahmefälle liegt nicht vor.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist ein nach den gesetzlichen Vorschriften unanfechtbarer Beschluß ausnahmsweise dann mit der Beschwerde angreifbar, wenn er jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist, so daß er mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist (vgl. BGHZ 28, 349, 350; BGH, Beschl. vom 1. Oktober 1985 - VI ZB 13/85, WM 1986, 178; Sen.Beschl. vom 5. Mai 1986 - II ZB 3/86, WM 1986, 824, 825; vom 11. Juli 1988 - II ZB 4/88; vom 11. Dezember 1988 - II ZB 6/89, beide nicht veröffentlicht).

3. Ein solcher Fall liegt hier indes nicht vor. Die für die außerordentliche Anfechtungsmöglichkeit vorausgesetzte "greifbare Gesetzeswidrigkeit" darf nicht dahin mißverstanden werden, als genüge bereits jeder irgendwie geartete Verstoß der angefochtenen Entscheidung gegen maßgebende Gesetzesvorschriften, um trotz an sich gegebener Unanfechtbarkeit eine neue Instanz zu eröffnen. Die offensichtlich im Wege der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsfortbildung von dem Oberlandesgericht vorgenommene analoge Anwendung des § 110 ZPO mag rechtlich problematisch oder gar im Ergebnis nicht zu billigen sein; schlechthin unvereinbar mit dem Gesetz ist sie aber nicht.

Boujong

Brandes

Dr. Hesselberger

Dr. Henze

Dr. Goette